

90.508

Motion Portmann
Verfassungsrechtliche
Freiheitsgarantie
Norme constitutionnelle
sur la liberté

Wortlaut der Motion vom 5. Juni 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Verfassungs-Bestimmung vorzulegen, welche das Freiheitsempfinden von Volk und Ständen durch die Verankerung der Freiheitsgarantie in unserem Grundgesetz festigt.

Diese Garantie soll die Rechtsetzung des Bundes auch verpflichten, bestehendes Recht fortlaufend bürgernah zu vereinfachen und – wo immer möglich – aufzuheben, damit ein erträgliches Gleichgewicht zwischen den rechtsgebundenen und den rechtsfreien Lebensbereichen gesichert wird.

Texte de la motion du 5 juin 1990

Le Conseil fédéral est invité à présenter un projet de norme constitutionnelle qui renforce le principe de liberté cher à notre peuple et à nos cantons par l'insertion, dans la constitution, d'une disposition garantissant la liberté.

Par cette garantie, le législateur fédéral doit également être tenu de simplifier systématiquement la législation pour la rendre plus accessible au citoyen, voire, dans la mesure du possible, d'abroger des prescriptions, afin de créer un équilibre acceptable entre la sphère de la vie qui est régie par des actes législatifs et celle qui ne l'est pas.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Freiheitsbewusstsein leidet im Rechtsstaat unter dem ständigen Erlass von Recht.

Wir sperren laufend mehr Lebensbereiche, die in Unordnung geraten sind, in den «Rechtskäfig» ein, ohne dass wir gleichzeitig versuchen, andere Lebensgebiete, die mit Hilfe des Rechts in Ordnung gebracht werden konnten, wieder aus dem «Gesetzeskäfig» zu entlassen. So beschränkt sich unser Rechtsstaat vorwiegend auf den Erlass von Recht und vernachlässigt die ebenso wichtige Sparte der Straffung und – wo möglich – der Aufhebung von Recht.

Dadurch empfinden Volk und Stände, der schweizerische Rechtsstaat ziele aus Eigendynamik oder auf internationalen Anpassungsdruck darauf ab, möglichst viele Lebensbereiche zur Regelungsdomäne des Bundes zu erklären und zu verrechtlichen. Dem drohenden Verlust des Freiheitsbewusstseins im Rechtsstaat ist so entgegenzuwirken, dass der Bund in einer Verfassungsnorm verpflichtet wird, mit dem Instrumentarium des Rechts auch dafür zu sorgen, dass ständig ein erträgliches Gleichgewicht zwischen den rechtsgebundenen und den rechtsfreien Lebensbereichen herrscht.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 24. September 1990
Rapport écrit du Conseil fédéral
du 24 septembre 1990

1. Gemäss Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 3. Juni 1987 über die Totalrevision der Bundesverfassung wird der Bundesrat der Bundesversammlung einen Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung unterbreiten, in dem das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachgeführt wird (BBl 1987 II 963). Der Entwurf wird somit neben den bereits jetzt in der Verfassung verankerten Freiheitsrechten auch jene Grundrechte enthalten, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind und unbestrittene Teile unseres Verfassungsrechts bilden. Dazu gehört z. B. der Schutz der Persönlichkeit (s. dazu den Bericht über die Totalrevision der Bundesverfassung, BBl 1985 III 1). Der Entwurf wird somit

mehrere differenzierte Freiheitsgarantien enthalten und sich nicht auf eine einzige Garantie sehr genereller Art beschränken.

2. Die in der Verfassung verankerten Grund- oder Freiheitsrechte sind primär auf die Abwehr übermässiger staatlicher Eingriffe gerichtet. Sie begründen in der Regel keine gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche der Bürger auf positive Leistungen des Staates, enthalten aber auch einen Auftrag an den Staat, für ihre Verwirklichung in der ganzen Rechtsordnung zu sorgen. Sollte der Bund verfassungsrechtlich verpflichtet werden, das geltende Recht fortlaufend zu vereinfachen und wenn möglich aufzuheben, müsste dies nicht in der Form einer Freiheitsgarantie für die Bürger, sondern als Auftrag an den Gesetzgeber vorgesehen werden. Einen solchen Auftrag erachten wir aber als weder notwendig noch sinnvoll.

3. Ein in der Verfassung verankerter Auftrag ist nicht notwendig, weil der Bund dem in der Motion zum Ausdruck gebrachten Anliegen auch ohne solchen Auftrag volle Beachtung schenken kann und dies auch tatsächlich tut. Dem Abbau der Regelungsdichte wird nach dem Bericht des Bundesrates über die Richtlinien der Regierungspolitik 1987 bis 1991 in der laufenden Legislaturperiode hohe Priorität eingeräumt. Daran wird sich auch in der nächsten Legislaturperiode voraussichtlich nichts ändern. Neben den federführenden Aemtern bemühen sich vor allem die Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz, denen aufgrund der ihnen obliegenden Aufgaben eine besondere Verantwortung für die Qualität der Gesetzgebung zukommt, den Erlass unnötigen Rechts zu vermeiden, für die Aufhebung obsoleter Bestimmungen zu sorgen und die einfache und verständliche Gestaltung rechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Es wäre zwar an sich möglich, ihre diesbezüglichen Aufgaben auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe oder allenfalls in verwaltungsinternen Vorschriften zu präzisieren. Wir erachten jedoch eine solche Präzisierung angesichts der gegenwärtigen Praxis als nicht erforderlich.

4. Die Annahme der Motion erscheint uns auch nicht sinnvoll, weil diese von einer Antinomie zwischen Recht und Freiheit ausgeht. Rechtsfreiheit bedeutet aber nicht unbedingt Freiheit, und Rechtsgebundenheit ist nicht unbedingt mit staatlichem Zwang gleichzusetzen. Gerade die Entwicklung der Grundrechte sowie z. B. die Gesetzgebung im Bereich des Umweltschutzes und der Sozialversicherung machen den Beitrag des Rechts zur Sicherung der Freiheit, der Gesundheit und der Wohlfahrt der Bürger deutlich.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral
 Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

90.519

Motion der grünen Fraktion
Frauenstimmrecht. Aenderung
von Artikel 74 Absatz 4 BV

Motion du groupe écologiste
Suffrage féminin. Révision
de l'article 74, 4e alinéa cst.

Wortlaut der Motion vom 5. Juni 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament unverzüglich eine Ergänzung von Artikel 74 Absatz 4 BV zu unterbreiten, mit der das Stimm- und Wahlrecht von Frauen und Männern auch in kantonalen Angelegenheiten in gleicher Weise vollumfänglich gewährleistet wird. Dabei ist auch vorzusehen, dass widersprechendes kantonales Recht sofort nach Annahme der revidierten Verfassungsbestimmungen ausser Kraft tritt.

Motion Portmann Verfassungsrechtliche Freiheitsgarantie

Motion Portmann Norme constitutionnelle sur la liberté

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.508
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2425-2425
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 330

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.